

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juni 1957

140/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Aufhebung des § 6 Abs. 2 der Vermögensverfallsamnestie.

-.-.-.-

Nach § 6 (2) der Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, ist das Vermögen nicht zu erstatten, das auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen wäre, sofern nicht bereits gemäß § 20 Abs. 2 des Vermögensverfallsgesetzes der Eigentumsübergang an die Republik Österreich stattgefunden hätte.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 9 der Beilagen VIII. G.P., geben hiezu als Begründung an: "Das Fehlen dieser Einschränkung würde nämlich insofern zu einer unterschiedlichen Behandlung ehemaliger Eigentümer deutscher Vermögenswerte führen, als ein zu Vermögensverfall Verurteilter nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sein Vermögen erstattet bekäme, während bei einem nichtverurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte eine Übertragung seines gemäß Art. 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergebenen Vermögens derzeit noch nicht erfolgen kann....". Das Motiv der Ausnahmsbestimmung war also lediglich, eine Besserstellung des verurteilten deutschen Eigentümers zu vermeiden.

Durch den am 15. Juni 1957 unterzeichneten, wenn auch noch nicht in Kraft getretenen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen wird sich aber eine neue Rechtslage ergeben. Denn nach diesem Vertrag wird das sogenannte kleine deutsche Eigentum an deutsche Staatsangehörige rückübertragen. Das Erstattungsverbot des § 6 (2) der Vermögensverfallsamnestie wird damit sinnlos und hinfällig. Es wurde übrigens, wie aus dem Artikel "Staatsbürgerschaft - Kriegsverbrechen?" in der Folge 9 des "Staatsbürgers" vom 2.5.1957, Seite 3, hervorgeht, auch schon bisher entgegen dem erklärten Sinn der Ausnahmsbestimmung von der Finanzprokurator unrichtig dahin ausgelegt, daß es auch gegenüber ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, die vor dem 27.7.1957 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, Geltung habe, obwohl § 12 des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes bestimmt, daß das aus dem Titel "Deutsches Eigentum" vorenthaltene Vermögen den Neuösterreichern als am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages "übereignet" gilt.

Um eine solche unrichtige, weil zweckwidrige Auslegung und Anwendung des Gesetzes hintanzuhalten und die Gleichheit aller vor dem Gesetz wiederherzustellen, stellen die gefertigten Abgeordneten an die Bundesregierung die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, ehestens eine Regierungsvorlage einzubringen, mit welcher die Aufhebung des § 6 Abs. 2 der Vermögensverfallsamnestie vorgeschlagen wird?

-.-.-.-